

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 16.01.2019
Name [REDACTED]
[REDACTED]urchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
[REDACTED]

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Heiner Merz AfD
- Nachfragen zu Drucksache 16/4107
- Drucksache 16/5342

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2018

Anlagen: Versuchstierstatistik Baden-Württemberg 2017

Sehr geehrte [REDACTED],

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt:

1. *Wie viele Genehmigungsanträge zur Durchführung von Tierversuchen wurden im Jahr 2017 in Baden-Württemberg beantragt?*

Zu 1.:

Gemäß Rückmeldung der für die Genehmigungsverfahren zuständigen Regierungspräsidien wurden im Jahr 2017 insgesamt 682 Anträge gestellt.

2. *In welcher Häufigkeit waren die genehmigten Tierversuche welchen Schweregraden zuzuordnen?*

Zu 2.:

Die Versuchstierstatistik berücksichtigt die in einem Kalenderjahr verwendeten Tiere, somit wegen der meist mehrjährigen Laufzeiten Genehmigungen bzw. Verfahren aus mehreren Jahren. Eine Zuordnung zu den Anträgen aus dem Jahr 2017 ist hier deshalb nicht möglich. Eine Auswertung der Statistik des Bundes nach Schweregraden für Baden-Württemberg erfolgt nicht.

Aus der Statistik des Bundes für 2017 ergeben sich folgende Häufigkeiten:

Belastungsgrad	Häufigkeit
Narkose ohne Wiedererwachen	9 %
gering	59 %
mittel	27 %
schwer	5 %

Quelle: <https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/Versuchstierzahlen2017.html#doc11850874bodyText2>

3. *Plant die Landesregierung, den Schweregrad vier zukünftig mit tierversuchsfreier Forschung zu ersetzen?*

Zu 3.:

Die Landesregierung unterstützt Entwicklungen hin zu tierfreien Verfahren in der biomedizinischen Forschung. Ein pauschales Verbot bestimmter Tierversuche mit als „schwer“ einzustufender Belastung ist nicht möglich. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit jedes Antrags erfolgt als Einzelfallentscheidung auf Grundlage des geltenden Rechts. Dabei werden die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit der vorgesehenen Eingriffe unter Beteiligung der Ethikkommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes geprüft. In bestimmten Fällen können als „schwer“ einzustufende Versuche z.B. auch rechtlich vorgeschrieben sein.

4. *Welche Tierarten werden in welcher jeweiligen Häufigkeit für welche Arten von Tierversuchen genutzt (gegliedert nach Grundlagenforschung, Entwicklung, Erprobung und Wirksamkeit von Arzneimitteln, toxikologischen Tests, etc.)?*

Zu 4.:

Dies ergibt sich aus der Versuchstierstatistik – die Daten für Baden-Württemberg für 2017 sind in der Anlage beigefügt – zu den bundesweiten Daten s. Link in der Antwort zu Frage 2.

5. *Was kostet eine genmanipulierte Maus oder Ratte für Versuchszwecke?*

Zu 5.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor. Genetisch veränderte Linien werden häufig in Forschungseinrichtungen selbst erzeugt, von anderen Forschungseinrichtungen bezogen oder sind kommerziell verfügbar.

6. *Was passiert mit Versuchstieren, wenn eine Studie abgeschlossen ist?*

Zu 6.:

Die Verfahren zum Umgang mit Tieren nach Abschluss eines Verfahrens sind in § 28 der Tierschutz-Versuchstierverordnung geregelt, zulässige Tötungsverfahren in Anlage 2 der Verordnung. Besondere Vorschriften zur Abgabe an einen neuen Halter nach Beendigung der Versuche enthält § 10 der Verordnung (zu Hunden, Katzen und Primaten siehe auch § 8), besondere Regelungen zur erneuten/mehrfachen Verwendung von Tieren finden sich in § 18. In der Mehrzahl der Fälle werden in Versuchen verwendete Tiere nach Abschluss des Versuchs entsprechend den bestehenden Vorschriften schmerzlos getötet. Nach der Tötung erfolgen häufig Untersuchungen an Geweben und Organen.

7. *Wie viele Fördergelder stellt das Land Baden-Württemberg für tierversuchsfreie Forschung zu Verfügung?*

8. *Wie viele Fördergelder werden seit 2010 in den Bereichen Multi-Organ-Chips, In-Vitro-Tests, Mini-Organe und Mini-Gehirne verausgabt?*

Zu 7. und 8:

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass der Begriff „tierversuchsfreie Forschung“ schwierig zu fassen ist; er umfasst letztlich jede Forschung und damit auch jede Förderung von Projekten, in denen keine Tiere verwendet werden.

Im Rahmen der Förderung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch standen in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils 400.000 Euro zur Verfügung, zu gleichen Teilen getragen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Im Jahr 2018 standen hierfür 320.000 Euro zur Verfügung, getragen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Ein Großteil der Fördermittel wurde für Projekte im Bereich der biomedizinischen Forschung sowie für Testverfahren an Zellen und Geweben in vitro zur Verfügung gestellt.

Der mit 25.000 Euro dotierte Forschungspreis für Ersatz- und Ergänzungsmethoden wird jährlich vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausgeschrieben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützt seit 2018 für 4 plus 2 Jahre (Zwischenevaluierung nach vier Jahren) mit insgesamt 490.000 EUR eine Brückenprofessur für Experimentelle Regenerative Medizin zwischen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und dem Fraunhofer-Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart (Forschungsgruppe „Organ-on-a-Chip“). Die Professur befasst sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung von Organ-on-a-Chip-Systemen auf Basis humaner Zellen zur Anwendung in der Arzneimittelentwicklung und in der personalisierten Medizin. Mithilfe dieser Chips können die biologischen, chemischen und physikalischen Wechselwirkungen innerhalb von Organen simuliert werden. Somit eignen sie sich für den Einsatz als In-vitro-Testsysteme in der Arzneimittelentwicklung und in der personalisierten Medizin. Versuche an Organ-on-a-Chip Systemen können folglich teilweise als Ersatz für Tierversuche genutzt werden.

9. *Welche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder sonstige Missstände, die im Zusammenhang mit Versuchstieren standen, gab es in den letzten zehn Jahren?*

Gemäß den Berichten der Regierungspräsidien wurden im angefragten Zeitraum der letzten zehn Jahre in Baden-Württemberg 31 Verstöße im Zusammenhang mit der Haltung und/oder Verwendung von Versuchstieren geahndet. Die Verstöße betrafen insbesondere folgende Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 18 Abs. 1 Tierschutzgesetz: Nr. 3b, Nr. 7, Nr. 12, Nr. 17 sowie Nr. 20.

Mit freundlichen Grüßen

